



Arbeitsentgelt für mehrere Wochen (falls erforderlich)	Wöchentliches Arbeitsentgelt (vorherige Zeile) multipliziert mit Wochenanzahl (nachfolgend eintragen: _____ volle Wochen)	€	
--	---	---	--

**1.3.1.2 Lehrgänge mit einer Dauer von unter einer vollen Woche (weniger als 5 Tage)**

Anzugebende Position	Hinweis	Anzahl/ Betrag	Prüfvermerk TLFKS (nicht ausfüllen)
Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	z.B. aus Arbeitsvertrag	Std.	
Durchschnittliche monatliche Gesamtstundenzahl	Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden (vorherige Zeile) multipliziert mit Faktor 4,35	Std.	
Monats- Brutto- Gehalt/ -Lohn	zur Zusammensetzung siehe Nr. 2.1 bis 2.5 VVERstattung-TLFKS	€	
Stunden- Brutto- Gehalt/ -Lohn	Monats- Brutto- Gehalt/ -Lohn (vorherige Zeile) dividiert durch durchschnittliche monatliche Gesamtstundenzahl (vorherige Zeile)	€	
Während Teilnahme am Lehrgang ausgefallene Arbeitsstunden (Summe der Einzeltage)	z.B. entsprechend Dienstplan	Std.	
Arbeitsentgelt (Gehalt/ Lohn) für den Freistellungszeitraum	Stunden- Brutto- Gehalt/ -Lohn multipliziert mit ausgefallene Arbeitsstunden	€	

**1.3.2 Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag/ freiwillige AG- Leistungen**

Die nachfolgenden Positionen sind als Anteil des bei Nr. 1.3.1 (s.o.) errechneten Arbeitsentgeltes zu berechnen. Beiträge zur U<sub>1</sub>, U<sub>2</sub>, IGU und BG sind nicht erstattungsfähig (siehe Nr. 2.2 VVERstattung-TLFKS).

SV- Beitrag (AG- Anteil)	Prozentsatz der Summe bei Nr. 1.3.2.1	Betrag	Prüfvermerk TLFKS (nicht ausfüllen)
Krankenversicherung	7,3 % + evtl. Zusatzbeitrag _____ % bei Krankenkasse: _____ <sup>4</sup>	€	
Pflegeversicherung	1,525 % <sup>5</sup>	€	
Rentenversicherung	9,3 %	€	
Arbeitslosenversicherung	1,2 %	€	
		€	
		€	

**1.3.3 Gesamtbetrag**

Summe des bei Nr. 1.3.1 errechneten Arbeitsentgeltes und aller Felder „Betrag/Summe in €“ aus Tabellen bei Nrn. 1.3.2	Betrag/ Summe in €	Prüfvermerk TLFKS (nicht ausfüllen)

**1.4. Antrag/ Bestätigung**

Hiermit wird die Erstattung der unter Punkt 1.3. aufgeführten Beträge beantragt. Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen<sup>6</sup>. Es ist bekannt, dass die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten durch die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule elektronisch gespeichert und in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden<sup>7</sup>.

_____ Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel
--

**2. Festsetzung (wird durch die TLFKS ausgefüllt)**

Der Erstattungsbetrag wird unter Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit festgesetzt auf:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift (Name, Amts-/ Dienstbezeichnung)

## Hinweise:

Der Erstattungsbetrag wird nach Beendigung des Lehrganges mit dem Buchungshinweis/ Verwendungszweck „**0354 Erstattung fortgez. Arbeitsentgelt <Lehrgangsnummer> Feuerwehrschule**“ überwiesen.

<sup>1</sup> Die Erstattung erfolgt nach § 14 Absatz 2 i.V.m. § 49 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz- ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S.22) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschrift für die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgeltes für die Dauer der Ausbildung von Lehrgangsteilnehmern an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule und die Erstattung von Fahrauslagen für Lehrgangsteilnehmer (VVerstatt.-LFKS) vom 28.03.2001 (ThürSt- Anz 18/01 S. 900).

<sup>2</sup> Hier ist das für den Antragsteller zuständige Finanzamt anzugeben. Die erstatteten Beträge werden, soweit dies nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich- rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) vom 7. September 1993 (BGBl. I 1993 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 2848) vorgeschrieben ist, dorthin gemeldet.

<sup>3</sup> Die Dauer des Lehrganges entspricht dem Zeitraum der Freistellung des Lehrgangsteilnehmers durch den Antragsteller. Der Erstattungsanspruch besteht nur für den Zeitraum der tatsächlichen Anwesenheit beim jeweiligen Lehrgang (§ 14 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 5 ThürBKG).

<sup>4</sup> Ab 2019 wird auch der eventuell zu zahlende Zusatzbeitrag zur Hälfte durch den Arbeitgeber getragen- der jeweils gültige %-Satz ist deshalb anzugeben, ebenso die Krankenkasse, um die Angabe des Zusatzbeitrages nachvollziehen zu können.

<sup>5</sup> Der gegebenenfalls zu zahlende Zusatzbeitrag für Kinderlose ist nicht anzugeben, da der Beschäftigte diesen allein trägt (§ 58 Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

<sup>6</sup> Gegebenenfalls werden weitere Nachweise angefordert.

<sup>7</sup> Hinweise zum Datenschutz: Folgende Informationen teilen wir Ihnen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO bei Erhebung der personenbezogenen Daten mit:

### 1. Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten

Die zuständige Stelle für die Erhebung von Daten im Rahmen der Beantragung von Erstattungsleistungen des fortgezählten Arbeitsentgeltes bei Berufung zu einem Lehrgang an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS) ist die TLFKS selbst. Die TLFKS ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 DSGVO. Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten lauten wie folgt: Datenschutzbeauftragter TLFKS, Silbitzer Weg 6; 07586 Bad Köstritz. Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den mit diesem Formblatt gestellten Antrag entscheiden zu können (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).

### 2. Informationen zur Weiterverarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bzw. können folgendermaßen weiterverarbeitet und an andere zuständige Stellen übermittelt werden:

- Ihre Daten, insbesondere Ihre Adressdaten bzw. Kontoinformationen, werden zur kassenmäßigen Abwicklung der Leistungen (z.B. Auszahlung der Gelder) an die zuständige Landeskasse und von dieser an Kreditinstitute (z.B. kontoführende Bank des Antragstellers) weitergegeben (Landesdatenschutzgesetz).
- Im Falle einer nicht beglichenen Forderung gegen Sie werden Ihre personenbezogenen Daten an die im Freistaat Thüringen zuständigen Vollstreckungsbehörden, z.B. dem Wohnsitzfinanzamt weitergegeben. Dies ist möglich, wenn Sie zum Beispiel eine Überzahlung erhalten haben, die von der zuständigen Landeskasse zurückgefordert, von Ihnen aber nicht bezahlt wird.
- Zur Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht durch die entsprechenden Landesbehörden können Ihre Daten an diese Behörden weitergegeben werden (Landesdatenschutzgesetz). Dies gilt ebenso im Falle von Prüfungen durch den Landesrechnungshof (Landeshaushaltsordnung).

### 3. Informationen zur Speicherung Ihrer Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung und ggf. Weiterleitung bei der jeweiligen Behörde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Freistaates Thüringen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ihre Daten werden nach Ablauf von 10 Jahren nach der Antragsentscheidung gelöscht.

### 4. Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten

Sie haben gegenüber der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Ebenso besitzen Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu. Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Antrag über die Erstattungsleistung des fortgezählten Arbeitsentgeltes nicht in vollem Umfang geprüft und unter Umständen nicht abschließend entschieden werden.

## **Verwaltungsvorschrift für die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgeltes und den Ersatz des Verdienstauffalls für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (VVerstatt.-TLFKS)**

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 4 Thüringer Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), wird nach Einwilligung des Finanzministeriums gemäß § 40 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zum Vollzug der Regelungen des § 14 Abs. 1 und 2 sowie des § 49 Abs. 3 Nr. 1 ThürBKG nachfolgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1. Grundsätze

- 1.1 Arbeitnehmern (Arbeitern, Angestellten sowie zur Berufsausbildung Beschäftigten), Selbstständigen und freiberuflich Tätigen dürfen durch ihre Teilnahme an Lehrgängen der Thüringer Brand- und Katastrophenschutzschule (TLFKS) keine unzumutbaren finanziellen Nachteile entstehen. Dies betrifft insbesondere die mit der Lehrgangsteilnahme verbundene Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung bzw. das mit der Lehrgangsteilnahme verbundene Ruhen der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.
- 1.2 Arbeitnehmer haben für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen der TLFKS Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durch ihren Arbeitgeber, das sie ohne die Freistellung erhalten hätten. Privaten Arbeitgebern werden auf Antrag das Arbeitsentgelt, das sie Arbeitnehmern während der Teilnahme an Lehrgängen der TLFKS fortgewährt haben, sowie die Arbeitgeberanteile des Gesamtsozialversicherungsbeitrages erstattet.
- 1.3 Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen wird auf Antrag der Verdienstauffall in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.
- 1.4 Eine Antragsberechtigung kann sich auch aus der Ziffer 2.5 unter den dort genannten Voraussetzungen ergeben.

### 2. Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgeltes von Arbeitnehmern

#### 2.1 Erstattungsfähige Aufwendungen

- 2.1.1 Folgende Aufwendungen des Arbeitgebers sind als Teil des Arbeitsentgeltes bzw. als Arbeitgeberanteile des Gesamtsozialversicherungsbeitrages anzuerkennen und deshalb zu erstatten:
  - Geldlohn (z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen-, Monatslohn, Schichtlohn, Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge), einschließlich der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der jeweils geltenden Fassung
  - Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge
  - Sachbezüge, sofern es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum jeweiligen Lohn gewährte Leistungen handelt. Werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich

- 
- gewährt, kommt ein Ersatz nicht in Betracht, es sei denn, der Arbeitgeber ist berechtigt, den Sachlohn wegen Ausfall der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen.
- Lohnzulagen (z. B. Erschwernis-, Funktions-, und Sozialzulagen sowie persönliche Zulagen). Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn diese Zulagen nicht als Lohnbestandteil gewährt werden, sondern zur Deckung von Unkosten (Aufwendungen) dienen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände, unter denen die Arbeitsleistung erfolgt, erwachsen.
  - im Baugewerbe gezahlte Beiträge zur Urlaubskasse
- 2.1.2 Folgende Aufwendungen des Arbeitgebers sind erstattungsfähig, wenn er berechtigt ist, sie wegen des Ausfalls der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen:
- Weihnachtsgratifikation
  - Treueprämie für mehrjährige Tätigkeit
  - Anwesenheitsprämie
  - zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation)
- Das Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) in der jeweils geltenden Fassung wird hingegen nicht erstattet (vgl. Ziffer 2.2). Findet die Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme daran dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist sie als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage müssen nachgewährt werden. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.
- 2.1.3 Bei folgenden Leistungen des Arbeitgebers kommt eine volle oder anteilmäßige Erstattung nur unter den näher bezeichneten Voraussetzungen in Betracht:
- Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes – (Pensions-, Gruppenversicherungen), wenn die Leistungen des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden sind und diesem auf Grund der Leistungen ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.
  - Arbeitgeberzuschüsse zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn die Leistungen des Arbeitgebers ihrem Grund und Umfang nach von dem Arbeitsentgelt abhängig sind.
- 2.1.4 Bei nicht pflichtversicherten Arbeitnehmern sind die vom Arbeitgeber gezahlten Beitragszuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung nach § 257 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Pflegeversicherung nach § 61 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung erstattungsfähig.
- 2.2 Nicht erstattungsfähige Aufwendungen  
Folgende Aufwendungen des Arbeitgebers sind dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen und daher nicht zu erstatten:
- Aufwandsentschädigungen (Spesen)
  - Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Ziffer 2.1.2)
  - Umlagen für die Berufsausbildung, soweit es sich bei den Lehrgangsteilnehmern nicht um Auszubildende handelt
  - Kosten für die Schwerbehindertenbeschäftigung
  - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
  - sonstige lohngebundene Kosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen,
  - Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst
  - Umlage für das Insolvenzgeld gemäß § 358 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der jeweils geltenden Fassung
  - Umlagen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) in der jeweils geltenden Fassung
  - Winterbeschäftigungs-Umlage gemäß § 354 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der jeweils geltenden Fassung
- Die Erstattungsfähigkeit bei diesen Leistungen ist insbesondere zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt oder weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind oder in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder lediglich eine Belastung des Betriebes darstellen.
- 2.3 Für weitere ähnliche Leistungen des Arbeitgebers, die in den vorstehenden Aufzählungen nicht genannt sind, gelten die Ziffern 2.1.2, 2.1.3 bzw. 2.2 sinngemäß.
- 2.4 Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für den Ersatz des Arbeitsentgelts bindend.
- 2.5 Für Werkstudenten, die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis stehen oder die stundenweise von Fall zu Fall vermittelte Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten verrichten, wird der Ersatz des Arbeitsentgeltes wie bei beruflich Selbstständigen und freiberuflich Tätigen vorgenommen.
- 2.6 Grundlagen für die Berechnung der Höhe des durch den Arbeitgeber fortgezählten Arbeitsentgelts (Erstattungsbetrag)
- 2.6.1 Zur Festlegung des Erstattungsbetrags für Wochenlehrgänge (5 bis 7 Tage innerhalb einer Kalenderwoche) ist das wöchentliche Arbeitsentgelt des Lehrgangsteilnehmers zu ermitteln. Dazu wird die Summe der dem Arbeitsentgelt gemäß Ziffer 2.1 anrechenbaren monatlichen Aufwendungen des privaten Arbeitgebers durch den Faktor 4,35 (durchschnittliche Wochenzahl pro Monat) geteilt.
- 2.6.2 Der Erstattungsbetrag für Ausbildungsveranstaltungen, die weniger als 5 Tage innerhalb einer Kalenderwoche umfassen, wird nach Stunden berechnet. Dazu wird zunächst die zu Grunde zu legende monatliche Gesamtstundenzahl ermittelt, indem die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Lehrgangsteilnehmers mit dem Faktor 4,35 (durchschnittliche Wochenzahl pro Monat) multipliziert wird. Sodann wird die Summe der dem Arbeitsentgelt gemäß Ziffer 2.1 anrechenbaren monatlichen Aufwendungen des privaten Arbeitgebers durch die zuvor ermittelte monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird anschließend mit der Zahl der während des Lehrgangs ausgefallenen Arbeitsstunden multipliziert und ergibt so den dem privaten Arbeitgeber zu erstattenden Betrag.
3. Ersatz des Verdienstausfalls von beruflich Selbstständigen und freiberuflich Tätigen bei der Teilnahme an Lehrgängen der Thüringer TLFKS
- 3.1 Beruflich selbstständige oder freiberuflich tätige Lehrgangsteilnehmer erhalten Ersatz für den während der Lehrgangsteilnahme erlittenen Verdienstaufschlag. Der Verdienstaufschlag und der Status der Selbstständigkeit oder Freiberuflichkeit sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 3.2 Die Erstattung erfolgt auf Grund von Festbeträgen. Sie beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 32 Euro, höchstens jedoch 256 Euro pro Tag.

3.3 Wird der beruflich Selbstständige oder freiberuflich Tätige während seiner Teilnahme an einem Lehrgang an der Thüringer TLFKS durch eine Ersatzkraft vertreten, so werden auf Antrag an Stelle der Verdienstausfallentschädigung des Lehrgangsteilnehmers die angemessenen Aufwendungen für die Vertretung erstattet; Ziffer 3.2 gilt entsprechend.

#### **4. Entgelt für Nichterwerbstätige**

Lehrgangsteilnehmer, die keine Arbeitnehmer und auch nicht beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, haben keinen Erstattungsanspruch im Sinne des ThürBKG.

#### **5. Antragstellung, Kostentragung**

Über die nach dieser Verwaltungsvorschrift geltend zu machenden Ansprüche wird nur auf Antrag der gemäß den Ziffern 1.2 Satz 2, 1.3 und 2.5 Berechtigten entschieden. Der Antrag ist anhand eines Formblatts, das in seiner jeweils aktuellen Fassung auch als ausfüllbare pdf-Datei kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, bei der TLFKS zur Prüfung einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erstattet die TLFKS gemäß § 14 Abs. 2 ThürBKG den privaten Arbeitgebern das fortgezahlte Arbeitsentgelt oder ersetzt den beruflich Selbstständigen und freiberuflich Tätigen den Verdienstaufschlag.

#### **6. Steuerpflicht, Mitteilungspflicht**

6.1 Die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes gehört steuerlich zu den Einkünften, als deren Ersatz sie gezahlt werden (§ 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz).

6.2 Wird dem Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, das er dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an einem Lehrgang an der TLFKS weitergewährt und dementsprechend dem Lohnsteuerabzug unterworfen hat, nach Ziffer 2.1 ersetzt, so handelt es sich bei diesem Aufwendersatz um steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

Dies gilt auch für den Ersatz bzw. die Erstattung des Verdienstaufschlags von beruflich Selbstständigen und freiberuflich Tätigen nach Ziffer 3.

Im Übrigen ist in den Fällen der Ziffern 2.1 und 3 eine ggf. bestehende Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6.3 Das Antragsformblatt gemäß Ziffer 5 soll auf die Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzbehörden gemäß der Mitteilungsverordnung hinweisen.

#### **7. Gleichstellungsklausel**

Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für alle Geschlechter.

#### **8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die **Verwaltungsvorschrift für die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes für die Dauer der Ausbildung von Lehrgangsteilnehmern an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule und die Erstattung von Fahrauslagen für Lehrgangsteilnehmer** (VVerstatt.-LFKS) vom 28. März 2001 (ThürStAnz. Nr. 18/2001 S. 900), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13.11.2018 (ThürStAnz Nr. 49/2018 S. 1555) außer Kraft.